

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Moxa 16.03.2021 Version: 1.3 1.2 Überarbeitet am: Gültig ab: 16.03.2021 **Ersetzt Version:** 

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: Моха 007943-00 **Zulassungsnummer: Reiner Stoff/reines Gemisch:** Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**PLANTAN GmbH** 

Kirchenstraße 5

21244 Buchholz i. d. N.

Tel. +49 4181 94485-85 • Fax +49 4181 358-43

sdb@plantan.de • www.plantan.de

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Pflanzenschutzmittel, Wachstumsregler

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nur für berufliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

**Globachem NV** Brustem Industriepark - Lichtenberglaan 2019 B-3800 Sint-Truiden

Tel. +32 11 78 57 17 • Fax +32 11 68 15 65

globachem@globachem.com • www.globachem.com

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz Tel. +49 6131 192-40

# **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226 Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) Kategorie 4 H332 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung H335 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Trinexapac-ethyl; 1-Pentanol

Piktogramm/e







GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort: Achtung Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. H319 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H332 H335 Kann die Atemwege reizen.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen, Funken fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub, Rauch, Gas, Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.

Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen. P280

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 Moxa

 Überarbeitet am:
 16.03.2021
 Version:
 1.3

 Gültig ab:
 16.03.2021
 Ersetzt Version:
 1.2

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA zuführen.

**EUH-Sätze** 

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

# 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2 Gemische

Stoff	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Einstufung gemäß Richt- linie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration%
1-Pentanol	71-41-0 200-752-1 603-200-00-1	R10 Xn; R20 Xi; R37/38	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315	> 50
Trinexapac-ethyl	95266-40-3 - -	N; R51/53	Aquatic Chronic 2, H411	26,6

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

#### **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

## **Nach Einatmen**

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONS-ZENTRUM/Arzt anrufen.

#### **Nach Hautkontakt**

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

# Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei anhaltender inhalativer Exposi-

tion. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt: Verursacht Augenreizung. Verursacht schwere Augenreizung.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 Moxa

 Überarbeitet am:
 16.03.2021
 Version:
 1.3

 Gültig ab:
 16.03.2021
 Ersetzt Version:
 1.2

# ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosionsgefahr: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von

Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atem-

schutz betreten.

#### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

# Allgemeine Maßnahmen

Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot.

#### Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Unbeteiligte Personen evakuieren.

Hinweise für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen: Umgebung belüften.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder

Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### 6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten

Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.

#### Maßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Maßnahmen zum Schutz vor der Freisetzung in die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen

Keine weiteren Informationen verfügbar



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 Moxa

 Überarbeitet am:
 16.03.2021
 Version:
 1.3

 Gültig ab:
 16.03.2021
 Ersetzt Version:
 1.2

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte Sonnenbestrahlung, Wärmequellen, An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

#### Zusammenlagerungshinweis

Unverträgliche Produkte: Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien: Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung. Wärmequellen.

# Lagerklasse (LGK gemäß TRGS 510)

LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

# Lagertemperatur

5 °C bis 35 °C

#### **Sonstige Angaben**

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

## <u>Augenschutz</u>

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

#### <u>Handschutz</u>

Schutzhandschuhe tragen.

#### <u>Körperschutz</u>

Keine weiteren Informationen verfügbar

# <u>Atemschutz</u>

Geeignete Maske tragen

# Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

Aggregatzustand (Form):	Flüssigkeit		
Farbe:	bernsteinfarben		
Geruch:	charakteristisch		
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar		



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 Moxa

 Überarbeitet am:
 16.03.2021
 Version:
 1.3

 Gültig ab:
 16.03.2021
 Ersetzt Version:
 1.2

pH-Wert:	Keine Daten verfügbar			
pH-Lösung:	3,2 (1 %)			
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar			
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar			
Flammpunkt:	51,1 °C			
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar			
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Flüssigkeit und Dampf entzündbar			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar			
Dampfdruck (bei 20 °C):	Keine Daten verfügbar			
Relative Dichte:	0,945			
Relative Dichte (bei 20 °C):	Keine Daten verfügbar			
Löslichkeit in Wasser (bei 20 °C):	Keine Daten verfügbar			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar			
Selbstentzündungstemperatur:	400 °C			
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar			
Viskosität, kinematisch:	7,23 mm²/s			
Viskosität, dynamisch:	Keine Daten verfügbar			
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.			
Охіdierende Eigenschaften:	Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien.			

# 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

# 10.1 Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.2 Chemische Stabilität

Nicht festgelegt. Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flamme. Überhitzung. Wärme. Funken.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Kann entzündbare Gase freisetzen.

# **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral):

Akute Toxizität (Dermal):

Nicht eingestuft

Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ): Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

#### Akute Toxizität

#### Моха

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus
Akute Toxizität, oral	LD <sub>50</sub>	> 2000	mg/kg	Ratte
Akute Toxizität, dermal	LD <sub>50</sub>	> 2000	mg/kg	Ratte
Akute Toxizität, inhalativ	LC <sub>50</sub>	1-5	mg/l/4h	Ratte



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 Moxa

 Überarbeitet am:
 16.03.2021
 Version:
 1.3

 Gültig ab:
 16.03.2021
 Ersetzt Version:
 1.2

#### Trinexapac-ethyl (95266-40-3)

Тохіzität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus
Akute Toxizität, oral	LD <sub>50</sub>	3160 - 3830	mg/kg	Ratte
Akute Toxizität, dermal	LD <sub>50</sub>	> 2000	mg/kg	Ratte
Akute Toxizität, inhalativ	LC <sub>50</sub>	> 2000	lb/h	Ratte

## Ätzwirkung auf die Haut /Hautreizung

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# **Schwere Augenschädigung/-reizung** Verursacht schwere Augenreizung.

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

#### Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Моха

Viskosität, kinematisch: 7,23 mm²/s

#### Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

# **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

#### 12.1 Toxizität

Ökologie - Wasser: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute aquatische Toxizität: Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Моха

Тохіzität/Wirk	ung	End- punkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus
Fische 1		LC <sub>50</sub>	96 h	10 - 100	mg/l	Oncorhynchus mykiss
Daphnia 1		EC <sub>50</sub>	48 h	> 100	mg/l	Daphnia magna
algae 1		EC <sub>50</sub>	72 h	10 - 100	mg/l	Scenedesmus subspicatus



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 Moxa

 Überarbeitet am:
 16.03.2021
 Version:
 1.3

 Gültig ab:
 16.03.2021
 Ersetzt Version:
 1.2

#### Trinexapac-ethyl (95266-40-3)

Тохіzität/Wirkung	End- punkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus
Fische 1	LC <sub>50</sub>	96 h	> 68	mg/l	Oncorhynchus mykiss
Fische 2	LC <sub>50</sub>	96 h	> 130,1	mg/l	Lepomis macrochirus
Daphnia 1	EC <sub>50</sub>	48 h	> 142,5	mg/l	Daphnia magna

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Моха:

Nicht leicht biologisch abbaubar. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

# Trinexapac-ethyl (95266-40-3):

Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### <u>Моха:</u>

Nicht festgelegt.

## Trinexapac-ethyl (95266-40-3):

Log Kow: 4,7

Bioakkumulationspotenzial: Nicht festgelegt.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT-und vPvB-Beurteilung

#### Моха:

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Zuführung zu einer Deponie oder einer Verbrennungsanlage ist nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde bzw. dem Entsorger möglich. Alle geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Richtlinien sind hierbei unbedingt einzuhalten.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung des Wohnortes anliefern.

Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetztem Produkt hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 zu erfolgen.

#### Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden kostenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen.

Mittlerweile wird mit rund 85 % ein Großteil der gesammelten Verpackungen werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt. Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein.

Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Informationen sowie aktuelle Sammeltermine finden Sie unter: www.pamira.de



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Moxa 16.03.2021 Version: 1.3 1.2 Überarbeitet am: **Ersetzt Version:** Gültig ab: 16.03.2021

## **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

#### 14.1 UN-Nummer

UN 1105

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN 1105 PENTANOLE, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

# 14.4 Verpackungsgruppe

#### 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar Sonstige Angaben:

#### 14.6 Tunnelbeschränkungscode

#### **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen.

#### **Nationale Vorschriften**

Verweis auf AwSV:

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach

AwSV, Anlage 1) WGK Anmerkung:

Gemäß der Empfehlung des Industrieverbandes Agar e.V. sind Pflanzenschutzmittel so zu lagern, als wären sie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft

(Deutschland).

A II - Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 °C bis 55 °C VhF Klasse:

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV: Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung)

(Störfall-Verordnung)

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

#### Weitere relevante Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

#### 16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Bezug genommen wird

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4 (Inhalation) Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4 Aquatic Chronic 2 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Moxa 16.03.2021 Version: 1.3 1.2 Überarbeitet am: **Ersetzt Version:** 16.03.2021 Gültig ab:

H315 Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. H319 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H332 H335 Kann die Atemwege reizen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. FUH066

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

R10 Entzündlich

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

Χi Reizend

Gesundheitsschädlich Xn

# 16.2 Liste der Abkürzungen

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE Schätzwert akute Toxizität

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes AwSV BlmSchV

Chemical Abstracts Service CAS

CLP Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung **DMEL** Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert **DNEL** Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

Effektive Konzentration Europäische Gemeinschaft EG Europäische Norm ΕN

CLP-spezifischer Gefahrenhinweis **EUH-Satz** 

Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations GHS IATA-DGR

Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut IBC-Code

Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods Norm der Internation Standards Organization ISO IUCLID International Uniform Chemical Information Database

Keine Angaben k.A. k.D.v. Keine Daten verfügbar. Letale Konzentration LC LD Letale Dosis

log Kow Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

MÄRPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

n.z. nicht zutreffend n.b. nicht bestimmt

**OECD** Organisation for Economic Co-operation and Development

Persistent, biakkummulierbar, toxisch PBT Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PNEC

Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals **REACH** Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Registriernummer RID

RRN

STOT SE Specific target organ toxicity single exposure Specific target organ toxicity repeated exposure Technische Regeln für Gefahrstoffe STOT RE

TRGS United Nations (Vereinte Nationen) UN

Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) VOC

sehr persistent und sehr bioakummulierbar vPvB **VwVwS** Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe WGK

Wassergefährdungsklasse

#### 16.3 Weitere Informationen

Wir haften für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Mittels zum Zeitpunkt seiner Auslieferung aus unserem Lager. Die Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels, seine Wirkungsweise können aber Bedingungen unterliegen, auf die weder wir noch unsere Vertriebspartner Einfluss haben. Zu diesen Bedingungen können gehören: Vielfalt und Konstitution der Kulturen, Fruchtfolge, Boden- und Witterungsverhältnisse, Transport- und Lagerungsbedingungen, Menge, Anzahl, Methoden und Verhältnisse der Anwendung, Beigabe anderer Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoffe. Wir schließen die Haftung für solche Umstände und daraus resultierende Folgen aus.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 Moxa

 Überarbeitet am:
 16.03.2021
 Version:
 1.3

 Gültig ab:
 16.03.2021
 Ersetzt Version:
 1.2

Wir weisen den Anwender des Pflanzenschutzmittels darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Erwerb und der Anwendung des Mittels sich sachkundig zu machen, beim beruflichen Anwender den Sachkundenachweis zu führen und die Anwendungsfähigkeit des Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen zu prüfen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.